

Benutzerordnung

Gültig auf den Schiffen und auf dem Areal der Schifffahrtsgesellschaft für den Zugersee AG (SGZ). Den Anordnungen des Personals ist unverzüglich Folge zu leisten.

Sicherheit und Vandalismus

Schiffe und Anlegestationen sind öffentliche, aber keine rechtsfreien Räume:

- Wände, Böden und andere Flächen dürfen weder beschriftet oder bemalt noch beschmiert, besprüht, beklebt oder sonst wie beschädigt werden.
- Diebstahl oder Beschädigung von Eigentum der SGZ hat strafrechtliche Konsequenzen.
- Der Aufenthalt in Diensträumen ist Gästen untersagt
- Missbrauch von Sicherheitseinrichtungen hat strafrechtliche Konsequenzen
- Inlineskates, Rollschuhe, Rollbretter usw. dürfen an Bord nicht benützt werden.
- Kleinkinder müssen durch deren Begleitpersonen beaufsichtigt werden

Abfall / Zeitungen

Mit Ihrer Unterstützung sorgen wir für Ordnung und Sauberkeit.

- Der See ist Trinkwasser. Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Behälter.

Rücksichtnahme

Bitte verhalten Sie sich so, dass Sie niemanden behindern oder belästigen.

Zum Beispiel:

- Schuhe gehören nicht auf Sitzpolster
- Hunde dürfen nicht frei herumlaufen
- Es darf kein übermässiger Lärm erzeugt werden

Rauchen

Mit Ihrer Unterstützung sorgen wir für gutes Klima und saubere Schiffe.

- Rauchen ist auf allen Schiffen in den Innenräumen verboten

Nur wenn's erlaubt ist

Für folgende Aktivitäten ist die offizielle Zustimmung der SGZ einzuholen:

- Verkauf und Anbieten von Waren und Dienstleistungen
- Verteilen oder auflegen von Flugblättern und Prospekten
- Sammel- und Unterschriftenaktionen sowie Befragungen
- Live-Musik / lautes Abspielen von Tonträgern

Es ist verboten,

Angestellte und Fahrgäste der Schifffahrtsgesellschaft für den Zugersee AG auf den Schiffen oder an den Anlegestationen ohne das ausdrückliche Einverständnis der Angestellten oder der Fahrgäste zu fotografieren oder zu filmen.

Verstösse gegen die Benutzerordnung sowie das Nichtbefolgen von Anordnungen des Personals können zu Schadenersatzforderungen, Transportausschluss oder Strafverfolgung führen (Art. 22 PBG, Art. 59 VPB). Reinigungs- und Reparaturkosten werden den Verursachenden in Rechnung gestellt.